

Organisationssatzung der Verfassten Studierendenenschaft der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft

in der Fassung vom 01.03.2018

Auf Grund von § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 13. Juli 2012 durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenchafts-Gesetz – VerfStudG) hat die Verfasste Studierendenenschaft der Hochschule Aalen in der Urabstimmung vom 7. Mai 2013 die nachfolgende Organisationssatzung beschlossen.

Die Hochschule Aalen hat mit Schreiben vom 13. Mai 2013 die Genehmigung erteilt. Der Studierendenrat der Hochschule Aalen hat in seiner Sitzung am 05.05.2014 die Erste Änderungssatzung beschlossen. Das Rektorat hat am 28.08.2014 die Genehmigung erteilt.

ERSTER ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung	1
§ 1 Rechtsstellung	1
§ 2 Aufgaben	1
§ 3 Zentrale Organe der Verfassten Studierendenschaft	1
§ 4 Ergänzende zentrale Organe der Verfassten Studierendenschaft	2
§ 5 Dezentrale Gliederung der Verfassten Studierendenschaft	2
§ 6 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien	2
§ 7 Zusammenwirken mit der Hochschule Aalen	3
Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Organe	3
§ 8 Hochschulöffentlichkeit	3
§ 9 Beschlussfähigkeit	3
§ 10 Anwesenheit	3
§ 11 Beschlussfassung	3
§ 11a Bekanntmachung von Beschlüssen und Satzungen	3
§ 11b Fristen	4
§ 11c Schriftliches Verfahren („Umlaufverfahren“)	4
§ 11d Allgemeine Vorschriften zur ordnungsgemäßen Protokollierung	5
§ 12 Studierendenratswahlen und Amtszeit	6
§ 12a Abstimmungen und Wahlen innerhalb von Organen der Verfassten Studierendenschaft	6
§ 12b Konstituierende Sitzungen innerhalb der Verfassten Studierendenschaft	7
§ 12c Übergangszeit und Übergabe an die neugewählten Vertreter der Verfassten Studierendenschaft	7
§ 13 Geschäftsordnungen	8
ZWEITER ABSCHNITT: ZENTRALE ORGANE	8
Erster Unterabschnitt: Der Studierendenrat (StuRa)	8
§ 14 Aufgaben	8
§ 15 Zusammensetzung und Stimmberechtigung	8
§ 16 Ruhendes Amt von Studierendenratsmitgliedern	9
§ 17 Ausscheiden von Studierendenratsmitgliedern	9
§ 18 Sitzungen	9
§ 19 Ausschüsse	10
§ 20 Zuständigkeiten der Protokollführung	10
Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)	10
§ 21 Aufgaben	10
§ 22 Zusammensetzung und Stimmberechtigung	10
§ 23 Wahl, Abwahl und Ausscheiden	11
§ 24 Sitzungen	12
§ 25 Zuständigkeiten der Protokollführung	12
Dritter Unterabschnitt: Vorstand und Haushaltsbeauftragte	12
§ 26 Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende	13
§ 27 Haushaltsbeauftragte	13
DRITTER ABSCHNITT: ERGÄNZENDE ZENTRALE ORGANE	13
Erster Unterabschnitt: Ehemaligenrat	13
§ 28 Aufgaben	13
§ 29 Zusammensetzung	13
§ 30 Wahl und Amtszeit	14
§ 31 Rücktritt und Neubesetzung	14
Zweiter Unterabschnitt: Schlichtungskommission	14

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung

§ 1 Rechtsstellung

Die immatrikulierten Studierenden der Hochschule Aalen bilden die Verfasste Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule Aalen. Sie nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Hochschule. Sie führt den Namen „Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Aalen“. Ihr Sitz ist in der Beethovenstraße 1, 73430 Aalen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Verfasste Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule Aalen und des Studentenwerks Ulm die folgenden Aufgaben:
 1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
 2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
 3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
 4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Verfasste Studierendenschaft,
 5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
 6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Verfasste Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.
- (3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 nimmt die Verfasste Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (4) Beabsichtigt die Verfasste Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden, holt die Verfasste Studierendenschaft vor der Realisierung ihrer Absicht das Einvernehmen des Studentenwerks ein. Beabsichtigt die Verfasste Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studentenwerks nach § 2 StWG fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, verständigt die Verfasste Studierendenschaft sich vorab mit dem zuständigen Studentenwerk. Beabsichtigt die Verfasste Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, holt sie vorab das Einvernehmen der Hochschule ein.

§ 3 Zentrale Organe der Verfassten Studierendenschaft

Zentrale Organe der Verfassten Studierendenschaft sind der Studierendenrat (StuRa) und der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). Der Studierendenrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft einschließlich der Satzungen (legislatives Organ). Die laufenden Geschäfte werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss geführt (exekutives Organ); der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Verfasste Studierendenschaft nach innen und nach außen.

§ 32 Aufgaben	14
§ 33 Zusammensetzung	14
§ 34 Berufung und Ausscheiden	14
VIERTER ABSCHNITT: DEZENTRALE ORGANISATION	14
§ 35 Verfasste Fachschaft und Fachschaftsrat	15
§ 36 Zusammensetzung und Stimmberechtigung	15
§ 37 Wahl, Abwahl und Ausscheiden des Fachschaftssprechers und Stellvertreters	15
§ 38 Ruhendes Amt von Fachschaftsratsmitgliedern	16
§ 39 Ausscheiden von Fachschaftsratsmitgliedern	16
§ 40 Sitzungen	16
§ 41 Zuständigkeiten der Protokollführung	17
§ 42 Fachschaftssprecher und Stellvertreter	17
FÜNFTER ABSCHNITT: STUDIERENDENBEFRAGUNG	18
§ 43 Zweck	18
§ 44 Zustandekommen und Beschlussfassung	18
SECHSTER ABSCHNITT: GELD- UND VERMÖGENSANGELEGENHEITEN	18
§ 45 Grundsätze	18
§ 46 Beiträge	19
§ 47 Wirtschaftliche Betätigung	19
§ 48 Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan und Finanzsatzung	19
§ 49 Mitarbeiter der Verfassten Studierendenschaft	20
§ 50 Studentische/ Wissenschaftliche Hilfskräfte und studentische ehrenamtliche Tätigkeiten	20
§ 51 Workloadstunden und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Organen	20
SIEBTER ABSCHNITT: IT-INFRASTRUKTUR	20
§ 52 Einbindung der Verfassten Studierendenschaft in die Hochschul Domäne	21
§ 53 Elektronische Kommunikation innerhalb und nach Außen in der Verfassten Studierendenschaft	21
ACHTER ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	21
§ 54 Änderung der Organisations-, Finanz-, Wahl- und Beitragssatzung	21
§ 55 Genehmigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans	22
§ 56 Inkrafttreten	22

§ 4 Ergänzende zentrale Organe der Verfassten Studierendenschaft

- (1) Aus dem Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg ergibt sich die Einrichtung einer Schlichtungskommission (SchliKo) als ein ergänzendes zentrales Organ der Verfassten Studierendenschaft. Dieses kann von jeder oder jedem Studierenden der Hochschule Aalen angerufen werden, mit der Behauptung, die Verfasste Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG BW) überschritten.
- (2) Neben den gemäß dem Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG BW) verpflichtenden zentralen Organen bildet die Verfasste Studierendenschaft freiwillig als ergänzendes zentrales Organ den Ehemaligenrat (EhRa). Er berät die zentralen Organe der Verfassten Studierendenschaft.

§ 5 Dezentrale Gliederung der Verfassten Studierendenschaft

Auf dezentraler Ebene gliedert sich die Verfasste Studierendenschaft in Verfasste Fachschaften. Einer Verfassten Fachschaft gehören alle Studierenden einer Fakultät der Hochschule an. Die Fakultätszugehörigkeit richtet sich nach § 22 Absatz 3 LHG. Die gewählten Vertreter einer Verfassten Fachschaft bilden den Fachschaftsrat (FachRa, legislatives Unterorgan). Die gewählten Fachschaftssprecher vertreten die Verfasste Fachschaft nach innen gegenüber dem Studierendenrat.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien

- (1) Die Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder in dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers kommissarisch fortführen. Weitere Regelungen finden sich in den einzelnen Abschnitten der einzelnen Organe in dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Verfassten Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Die Verfasste Studierendenschaft ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Landesdatenschutzgesetzes Baden-Württembergs (LDStG BW) einzuhalten. Ehrenamtlich tätige, studentische Gremienmitglieder sind gemäß § 84 Absatz 1 VwVfG Baden-Württemberg i. V. m. § 9 Absatz 5 LHG BW zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Verfassten Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Verfassten Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Verfassten Studierendenschaft gelten § 59 LBG i. V. m. § 48 BeamStG entsprechend.
- (5) Mitglieder in den Organen der Verfassten Studierendenschaft werden wegen ihrer Tätigkeit in der Verfassten Studierendenschaft nicht benachteiligt. Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Verfassten Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor der Hochschule (vgl. § 32 Absatz 6 LHG).

§ 7 Zusammenwirken mit der Hochschule Aalen

Die Verfasste Studierendenschaft und ihre Trägerkörperschaft, die Hochschule Aalen, verfolgen gemeinsame Interessen. Beide Parteien streben eine intensive Zusammenarbeit an.

Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Organe

§ 8 Hochschulöffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Studierendenrats sind grundsätzlich nicht hochschulöffentlich. Der Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft kann zu öffentlichen Studierendenratssitzungen einladen. Abweichend von Satz 2 müssen Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Hochschulöffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist das Ergebnis der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Im besonderen Fall hat der Vorsitzende in nichtöffentlichen Sitzungen das Recht, zur Verschwiegenheit zu verpflichten; die Ergebnisse sind hiervon ausgeschlossen.
- (2) Konstituierende Sitzungen der Verfassten Studierendenschaft finden immer hochschulöffentlich statt.
- (3) Neben konstituierenden Sitzungen, findet mindestens einmal pro Semester eine weitere Sitzung des Studierendenrates hochschulöffentlich statt.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Ein Organ der Verfassten Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.
- (2) Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Organs mit derselben Tagesordnung zu berufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens zwei Werktage liegen. Das Organ ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.
- (3) Die Organe der Verfassten Studierendenschaft können auch im schriftlichen Verfahren („Umlaufverfahren“) beschließen. Abstimmungen über Satzungsänderungen und der Verabschiedung des Haushaltsplanes kann nur dann im schriftlichen Verfahren („Umlaufverfahren“) durchgeführt werden, wenn dies in einer Sitzung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen wurde. Wahlen für Ämter der einzelnen Organe können nicht im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

§ 10 Anwesenheit

- (1) Als anwesend im Sinne dieser Organisationssatzung gelten Personen, die dem Geschehen persönlich beiwohnen.
- (2) Im Fall des schriftlichen Verfahrens (vgl. § 11c Schriftliches Verfahren „Umlaufverfahren“) entspricht die Mitwirkung am Verfahren der Anwesenheit

§ 11 Beschlussfassung

Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande. Die Anwesenheit richtet sich grundsätzlich nach den Maßgaben des § 10. Ungültige Stimmen gelten als Enthaltungen. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

§ 11a Bekanntmachung von Beschlüssen und Satzungen

- (1) Sofern diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Beschlüsse des legislativen Organs der Verfassten Studierendenschaft (Studierendenrat) und der Schlichtungskommission durch Aushang an der Anschlagtafel des Rektorats (Beethovenstr. 1, OG, vor dem Rektorat) der Hochschule bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt zehn Werktage. Der Samstag ist kein Werktag im Sinne dieser Satzung. Der Tag des Beginns und der Beendigung des Aushangs ist auf dem Beschluss zu beurkunden. Zusätzlich werden die Beschlüsse allen Studierenden per E-Mail an die studentische Mail-Adresse versendet.
- (2) Die Bekanntmachung von Beschlüssen des exekutiven Organs der Verfassten Studierendenschaft (Allgemeiner Studierendenausschuss) hat durch geeignete Weise zu erfolgen.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnungen von Organen der Verfassten Studierendenschaft werden durch Aushang an der Anschlagtafel der Verfassten Studierendenschaft an der Hochschule Aalen bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt zehn Werktage. Der Samstag ist kein Werktag im Sinne dieser Satzung. Der Tag des Beginns und der Beendigung des Aushangs ist auf dem Beschluss zu beurkunden.
- (4) Satzungen der Verfassten Studierendenschaft werden vom Rektorat der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekanntgemacht.

§ 11b Fristen

- (1) Die Einladungsfrist für konstituierende Sitzungen eines Organs der Verfassten Studierendenschaft oder Wahlen innerhalb der Organe beträgt vierzehn Tage. Näheres wird in § 12b geregelt.
- (2) Die Einladungsfrist für Sitzungen des legislativen Organs (Studierendenrat, Fachschaftsrat) beträgt vierzehn Tage.
- (3) Die Einladungsfrist für Sitzungen des exekutiven Organs (Allgemeiner Studierendenausschuss) wird in der Geschäftsordnung weiter geregelt.
- (4) Die Bekanntmachung von Beschlüssen der Organe der Verfassten Studierendenschaft soll innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beschlussfassung erfolgen.
- (5) Die Frist zur Mitwirkung am schriftlichen Verfahren („Umlaufverfahren“) beträgt sieben Tage. Sie beginnt mit der Einleitung des Verfahrens.
- (6) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

§ 11c Schriftliches Verfahren („Umlaufverfahren“)

- (1) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Organs innerhalb der in § 11b Absatz 4 genannten Frist. § 10 Absatz 2, § 11, § 11a und § 11b Absatz 6 gelten entsprechend.
- (2) Die Einleitung und Durchführung obliegt dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eines Organs.
- (3) Zur Durchführung und Mitwirkung ist die Übermittlung von Dokumenten und schriftlichen Erklärungen sowohl in Schriftform als auch über elektronische Kommunikationswege zulässig.
- (4) Das Verfahren gilt als eingeleitet, wenn das Dokument zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren als Anhang per E-Mail an alle stimmberechtigten Mitglieder versendet und eine Übermittlungsbestätigung eingegangen ist.

- (5) Ein Dokument zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren enthält mindestens:
1. den Titel „Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren“,
 2. die Bezeichnung des Organs,
 3. die Anschrift der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen,
 4. die Bezeichnung des Gegenstands des Beschlussvorschlages,
 5. den Text des zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschlages im Wortlaut,
 6. das Datum des Fristbeginns sowie des Fristendes zur Stimmabgabe,
 7. je eine Ankreuzmöglichkeit zur positiven und negativen Stimmabgabe sowie zur Stimmenthaltung.
 8. eine Zeile zur Eintragung des Vor- und Familiennamens des/ der Mitwirkenden,
 9. eine Zeile für Datum und Unterschrift des/ der Mitwirkenden.
- (6) Nach dem Ende der Frist wird das Ergebnis der Abstimmung per E-Mail an alle stimmberechtigten Mitglieder versendet. Die Inhalte nach Absatz 5 Nummer 4-5, sowie das Ergebnis der Abstimmung sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Organs aufzunehmen. Außerdem ist der Nachweis für die Abstimmung dem Protokoll beizulegen. 11a gilt entsprechend.

§ 11d Allgemeine Vorschriften zur ordnungsgemäßen Protokollierung

- (1) Der Schriftführer wird grundsätzlich vom Sitzungsleiter vor einer Sitzung bestimmt. Ausnahmen sind in § 20 und § 25 geregelt. Näheres kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Das Protokoll muss
1. am Computer verfasst und sowohl in gedruckter als auch in digitaler Form unterschrieben und abgelegt werden.
 2. vorab der nächsten Sitzung an die Mitglieder des Organs zugesandt werden
 3. möglichst in der folgenden Sitzung zur Entlastung den Mitgliedern des Organs vorgelegt werden, spätestens jedoch vier Wochen nach der abgehaltenen Sitzung
 4. nach der Entlastung durch den Schriftführer und dem Sitzungsleiter unterschrieben und ordnungsgemäß gemäß Absatz 2 Nummer 1 abgelegt werden
- (3) Allgemeine inhaltliche Mindestanforderungen für die Protokollierung von regulären Sitzungen einzelner Organe sind:
- a) Name des Organs
 - b) Nummer der Sitzung
 - c) Legislaturperiode
 - d) Aktuelles Semester
 - e) Sitzungsdatum
 - f) Sitzungszeit (Beginn und Ende)
 - g) Sitzungsort
 - h) Namen der anwesenden Mitglieder des Organs (Kennzeichnung „A“ für Anwesend)
 - i) Namen der abwesenden Mitglieder des Organs (Kennzeichnung Mit „E“ für Entschuldigt und „U“ für Unentschuldigt)
 - j) Name(n) der Gäste
 - k) Name der Sitzungsleitung
 - l) Name des Schriftführers (Protokollant)
 - m) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - n) Inhalt der Sitzung mit einzelnen Tagesordnungspunkten
 - o) Bei Abstimmungen muss der Sachverhalt ausführlich dokumentiert werden. Es muss angegeben werden, ob geheim oder offen abgestimmt wurde, wie viele Personen an der Abstimmung teilnehmen und wie viele der teilnehmenden Personen zustimmen, sich enthalten und den Vorschlag ablehnen. Bei geheimer Wahl wird zusätzlich aufgeführt wie viele gültigen und ungültigen Stimmen bei der Abstimmung abgegeben wurden. Nach einer Abstimmung wird dokumentiert, ob dem abgestimmten Sachverhalt zugestimmt oder dieser abgelehnt wird.

- p) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - q) Unterschrift des Sitzungsleiters nach der Entlastung durch das Organ
 - r) Unterschrift des Protokollanten nach der Entlastung durch das Organ
 - s) Vermerk mit Datum und Sitzungsnummer der Entlastung
- (4) Für Sitzungen in denen Wahlen zu Ämtern in den Organen abgehalten werden, gelten zusätzlich zu den in Absatz 1-3 festgesetzten Regelungen, folgende besonderen inhaltlichen Vorschriften bei der Protokollierung:
- a) Name des bestellten Wahlhelfers
 - b) Benennung des zu wählenden Amtes
 - c) Aufführung der zur Wahl vorgeschlagenen Personen
 - d) Anzahl der an der Wahl stimmberechtigten Personen
 - e) Anzahl gültiger Stimmen
 - f) Anzahl ungültiger Stimmen
 - g) Anzahl enthaltener Stimmen
 - h) Anzahl der abgegebenen, gültigen Stimmen für eine zur Wahl vorgeschlagene Person (Vorname, Nachname, Matrikelnummer, Anzahl erhaltener gültiger Stimmen)
 - i) Angabe des Wahlsiegers (Vorname Nachname, Matrikelnummer)
 - j) Angabe ob Wahlsieger die Wahl annimmt
 - k) Angabe des Anhangs (Die Stimmzettel müssen ordnungsgemäß mit dem Protokoll abgelegt werden)

§ 12 Studierendenratswahlen und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Studierendenrats werden nach Maßgabe des § 65a Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die Vertreter des Studierendenrats werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist.
- (3) Die Verfasste Studierendenschaft erlässt eine Wahlsatzung, in der insbesondere die Durchführung der Wahlen, die Aufstellung von Wahllisten, die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl geregelt werden. Die Wahlsatzung soll Regelungen treffen, wodurch schriftliche Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Organe und dezentralen Organen beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem 01.09. und endet mit dem 31.08. des darauffolgenden Jahres. Bei einer unterjährigen Wahl oder Nachwahl wird die Amtszeit verkürzt auf die bis zum 31.08. verbleibende Zeit.
- (5) Die Amtszeit für ergänzende zentrale Organe nach § 4 Absatz 1 wird in § 34 und für Absatz 2 in § 30 geregelt.

§ 12a Abstimmungen und Wahlen innerhalb von Organen der Verfassten Studierendenschaft

- (1) Bei Abstimmungen innerhalb der Organe der Verfassten Studierendenschaft wird grundsätzlich durch Zeichen gewählt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.
- (2) Ausgenommen davon ist die Wahl des Vorsitzenden, des Vorstands für Finanzen (stellvertretender Vorsitzende), sieben weiteren Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) und die Wahlen der Fachschaftssprecher und Stellvertreter, der einzelnen Fachschaftsräte (FachRa). Diese werden immer in geheimer Wahl gewählt.

- (3) Die Wahlen innerhalb von Organen werden in digitaler Abschrift protokolliert. Für die Protokollierung gelten die Vorschriften gemäß § 11d i.V.m. § 20, § 25 und § 41. Weiteres kann in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (4) Bei Wahlen innerhalb von Organen der Verfassten Studierendenschaft müssen die zur Wahl stehenden Personen, sowie die stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 10 Absatz 1 dem geschehen persönlich beiwohnen. Eine Stimmrechtsübergabe ist ausgeschlossen.
- (5) Bei einer Abwahl innerhalb von Organen der Verfassten Studierendenschaft müssen die abzuwählenden Personen nicht persönlich gemäß § 10 Absatz 1 anwesend sein. Abzuwählende Personen müssen jedoch zwei Wochen vor ihrer geplanten Abwahl ohne Nennung von Gründen schriftlich darüber informiert werden.

§ 12b Konstituierende Sitzungen innerhalb der Verfassten Studierendenschaft

- (1) Die nach den Studierendenratswahlen folgende konstituierende Sitzung des Studierendenrats der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen muss zwei Monate nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der Studierendenratswahlen, jedoch spätestens bis zum 31.07. der laufenden Legislaturperiode stattfinden.
- (2) Der Studierendenrat der laufenden Legislaturperiode legt den genauen Termin für die konstituierende Sitzung in einer seiner Sitzungen fest. § 12b Absatz 1 gilt entsprechend. Die Terminierung der konstituierenden Sitzung muss spätestens bis zum Tag der Studierendenratswahlen erfolgt sein. Die Sitzung findet gemäß § 8 Absatz 2 hochschulöffentlich statt. Für die Organisation der Sitzung sind die aktuell im Amt befindlichen Mitglieder zuständig.
- (3) Die neugewählten Mitglieder des Studierendenrates, des Senats sowie die neugewählten Fachschaftssprecher der Verfassten Fachschaften müssen schriftlich und in elektronischer Form zwei Wochen vor Abhaltung der Sitzung eingeladen werden. Die Einladungen werden durch den Wahlleiter der Studierendenratswahlen versendet. Aus der Einladung muss folgendes ersichtlich sein
 - a. Datum der konstituierenden Sitzung
 - b. Uhrzeit der konstituierenden Sitzung
 - c. Ort der konstituierenden Sitzung
 - d. Tagesordnungspunkte
 - e. Unterschrift des Wahlleiters
- (4) Die neugewählten Mitglieder eines Fachschaftsrates und der Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft, müssen in elektronischer Form durch die studentischen E-Mailadressen zwei Wochen vor Abhaltung der konstituierenden Sitzung der Fachschaft eingeladen werden. Die Einladungen werden durch das älteste studentische Fakultätsratsmitglied einer Fachschaft verschickt. Aus der Einladung müssen die Informationen gemäß § 12b Absatz 3 a-d und einer Signatur des einladenden ersichtlich sein.
- (5) Die gesamte Studierendenschaft wird durch Aushang ebenfalls über den festgelegten Termin und die Tagesordnungspunkte informiert und eingeladen.

§ 12c Übergangszeit und Übergabe an die neugewählten Vertreter der Verfassten Studierendenschaft

- (1) Die Übergangszeit beginnt am 01.08. und endet am 31.08. einer Legislaturperiode.
- (2) Die zum Zeitpunkt der Übergangszeit im Amt befindlichen studentischen Vertreter des exekutiven und legislativen Organs sind verpflichtet die Übergabe an die neu gewählten studentischen Vertreter sorgfältig und gewissenhaft durchzuführen. Außerdem sind sie verpflichtet, die zentrale Verwaltung der Hochschule – insbesondere die Hochschul-IT - über die neuen gewählten studentischen Vertreter der einzelnen Organe zu informieren. Die neu gewählten

studentischen Vertreter aller Organe sind verpflichtet, sich in der Übergangszeit eigenständig über wichtige Themen und anstehende Geschäftsvorfälle zu informieren.

- (3) Ausgegebenes Equipment an die gewählten studentischen Vertreter (elektronische Geräte, Mappen, Dokumente etc.) muss bis zum Ende der Amtszeit zurückgegeben werden. Weitere Regelungen finden sich in der Arbeitsmaterialienordnung der Verfassten Studierendenschaft.

§ 13 Geschäftsordnungen

- (1) Der Studierendenrat (StuRa), der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaftsräte (FachRa) der Verfassten Fachschaften regeln ihren Geschäftsgang durch Geschäftsordnungen. Verfügen die einzelnen Fachschaftsräte über keine Geschäftsordnung, so gilt für diese die Geschäftsordnung des Studierendenrates.
- (2) Dem Ehemaligenrat (EhRa) und der Schlichtungskommission (SchliKo) steht es frei seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

Zweiter Abschnitt: Zentrale Organe

Erster Unterabschnitt: Der Studierendenrat (StuRa)

§ 14 Aufgaben

Der Studierendenrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft einschließlich der Satzungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)
2. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Studierendenrats (StuRa)
3. Verabschiedung des Haushaltsplans
4. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen der Verfassten Studierendenschaft
5. Beratung und Beschlussfassung über Ordnungen des Studierendenrates (StuRa)
6. Einbringung und Verfolgung aktueller studentischer Themen
7. Mitwirkung an Arbeitskreisen und Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft

§ 15 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- (1) Der Studierendenrat setzt sich zusammen aus Mitgliedern kraft Amtes und Wahlmitgliedern. Dem Studierendenrat gehören an:
 1. Kraft Amtes:
 - a) Die studentischen Senatsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder
 - b) Die gewählten Fachschaftssprecher der Fachschaftsräte als stimmberechtigte Mitglieder
 2. Wahlmitglieder:
Aus den Studierendenratswahlen weitere sechzehn stimmberechtigte Mitglieder. Für die Wahlen gelten § 12 - § 12c sowie die Wahlsatzung der Verfassten Studierendenschaft.
- (2) Eine gleichzeitige Amtsmitgliedschaft kraft Amtes nach §15 Absatz 1 Nummer 1 und nach Wahlmitgliedschaft nach Nummer 2 ist ausgeschlossen. Werden Studenten sowohl über Absatz 1 Nummer 1 und nach Nummer 2 in den Studierendenrat gewählt, gilt vorrangig die Mitgliedschaft kraft Amtes nach Absatz 1 Nummer 1. Ersatzpersonen der jeweiligen Listen der Studierendenratswahlen nach Nummer 2 rücken gemäß der Anzahl über die nach Nummer 1 gewählten Studenten in den Studierendenrat nach. Sind die Listen erschöpft bleibt der Platz unbesetzt.
- (3) Werden Studierende gleichzeitig kraft Amtes sowohl nach § 15 Absatz 1 Nummer 1a) und b) stimmberechtigte Mitglieder im Studierendenrat, rücken keine Studierende nach. § 15 Absatz 5 gilt entsprechend.

- (4) Die von den einzelnen Fachschaftsräten gewählten Fachschaftssprecher gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1 b) sind erst dann im Studierendenrat stimmberechtigt, wenn sich der jeweilige Fachschaftsrat ordnungsgemäß konstituiert hat und die Wahlen für den Fachschaftssprecher und seinen Stellvertreter ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Eine ordnungsgemäße Durchführung der Konstituierung und der Wahlen liegt dann vor, wenn diese den grundsätzlich demokratischen Prinzipien entsprechen und die Maßgaben nach § 9 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1, § 11, § 11b Absatz 1 und 6, § 11d, § 12a Absatz 2-4 und § 12b Absatz 4 eingehalten wurden. Die ordnungsgemäße Durchführung der konstituierenden Sitzung und der Wahlen der Fachschaftssprecher und deren Stellvertreter muss durch die Fachschaft anhand einer Protokollierung dem Allgemeinen Studierendenausschuss belegt werden. Der Allgemeine Studierendenausschuss überprüft die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen zu den Fachschaftssprechern und deren Stellvertretern. Der nach § 12b Absatz 4 eingeladene Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft zur konstituierenden Sitzung einer Fachschaft, kann an der konstituierenden Sitzung einer Fachschaft teilnehmen oder dies an einen anderen gewählten Referenten des Allgemeinen Studierendenausschuss delegieren.
- (5) Jede stimmberechtigte Person im Studierendenrat hat eine Stimme

§ 16 Ruhendes Amt von Studierendenratsmitgliedern

- (1) Befindet sich ein gewähltes Mitglied des Studierendenrats während der Amtszeit im Studentenstatus „Praxissemester“ oder „Auslandssemester“, so ruht seine Mitgliedschaft im Studierendenrat. Für diese Zeit rückt die Person gemäß der Wahlsatzung mit der nächsthöheren Stimmzahl als Mitglied nach. Ist die jeweilige Liste erschöpft, so bleibt der Sitz für diese Zeit unbesetzt. Für die gewählten stimmberechtigten Fachschaftssprecher gelten zusätzlich die §§ 35-42 der Organisationssatzung. Für die stimmberechtigten studentischen Senatsmitglieder gelten zusätzlich die Regelungen der Grundordnung der Hochschule Aalen.
- (2) Wahlmitglieder des Studierendenrates (vgl. § 15 Absatz 1 Nummer 2), deren Mitgliedschaft gemäß der in § 16 Absatz 1 erwähnten Gründen ruht, haben für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft keine Stimmberechtigung im Studierendenrat. Nachgerückte Personen für Mitglieder des Studierendenrates nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 und 2 erhalten für diesen Zeitraum eine Stimmberechtigung im Studierendenrat. Kehren Personen nach § 15 Absatz 1 Nummer 1a) und 2, deren Mitgliedschaft während der Legislaturperiode ruhte von den in § 16 Absatz 1 erwähnten Gründen zurück, erlischt die Mitgliedschaft und Stimmberechtigung der für diesen Zeitraum nachgerückten Personen.

§ 17 Ausscheiden von Studierendenratsmitgliedern

- (1) Ein Mitglied des Studierendenrats scheidet aus
1. mit Ablauf der Amtszeit,
 2. durch Verlust der Mitgliedschaft kraft Amtes nach § 15 Absatz 1 Nummer 1,
 3. durch Exmatrikulation oder
 4. durch Rücktritt aus wichtigem Grund, der dem Vorsitzenden des Studierendenrats gegenüber schriftlich zu erklären ist.
 5. durch Tod
- (2) Scheidet ein Mitglied mit Wahlmitgliedschaft nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 aus dem Studierendenrat aus, so rückt die Person gemäß der Wahlsatzung mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Mitglied nach. Ist die jeweilige Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Scheidet ein Mitglied kraft Amtes nach § 15 Absatz 1 Nummer 1a) aus, so rückt das nachrückende studentische Senatsmitglied an dessen Stelle. Rückt keine Person nach, bleibt der Sitz unbesetzt. Scheidet ein Mitglied kraft Amtes nach § 15 Absatz 1 Nummer 1b) aus, so rückt der neugewählte Fachschaftssprecher nach. Wird kein neuer Fachschaftssprecher gewählt, bleibt der Sitz unbesetzt. Näheres ist der Wahlsatzung zu entnehmen.

§ 18 Sitzungen

- (1) Jede Sitzung unterliegt der Anwesenheits-, der Protokoll- und der Entlastungspflicht. Die Anwesenheit wird in § 10, die ordnungsgemäße Sitzungsniederschrift und Entlastung in § 11d geregelt.
- (2) Zu der ersten Sitzung (konstituierenden Sitzung) der jeweiligen Amtsperiode lädt der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter ein. Das lebensälteste anwesende Mitglied des Studierendenrats leitet die konstituierende Sitzung bis die Wahlen zum Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses abgeschlossen sind.
- (3) Der Vorsitzende beruft alle Sitzungen bis auf die konstituierenden Sitzungen ein. § 11b Absatz 2 gilt entsprechend. Die Sitzungsleitung wird durch den Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft durchgeführt. § 26 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Ordentliche Sitzungen des Studierendenrats müssen in der Vorlesungszeit mindestens zweimal im Semester abgehalten werden.
- (5) Auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Studierendenrats finden außerordentliche Sitzungen des Studierendenrats statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.
- (6) Die Mitglieder des Studierendenrats haben sich spätestens einen Tag vor Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden mit Angabe eines Grundes abzumelden. Unentschuldigtes Fehlen wird durch Einbehaltung des Sitzungsgeldes für die nächsten Beiden Sitzungen sanktioniert. Bei aufeinanderfolgendem dreimaligem Fehlen kann der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Studierendenrates im Studierendenrat die ganze oder teilweise Streichung der Workloads für die Tätigkeit im Studierendenrat für die Wahlperiode oder des Semesters beantragen. Für die Streichung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

§ 19 Ausschüsse

Der Studierendenrat kann beratende Ausschüsse einsetzen, die dem Studierendenrat für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem Studierendenrat angehören. Näheres wird in der Geschäftsordnung festgesetzt.

§ 20 Zuständigkeiten der Protokollführung

- (1) Der Referent für internes Qualitätsmanagement ist kraft Amtes für die Überprüfung und Durchführung der ordnungsgemäßen Schriftführung, für die Pflege, Ablage, Entlastung, sowie zur Einholung der zu leistenden Unterschriften für die Sitzungsniederschriften bei Sitzungen des Studierendenrates hauptverantwortlich. § 11d gilt entsprechend.
- (2) Der Referent für internes Qualitätsmanagement ist bei den Studierendenratssitzungen für die Sitzungsniederschrift verantwortlich. Bei seiner Abwesenheit bestimmt der Vorsitzende einen Schriftführer um die Sitzungsniederschrift zu übernehmen. § 20 Absatz 1 gilt entsprechend. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

§ 21 Aufgaben

Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Verfassten Studierendenschaft (Exekutives Organ). Der Allgemeine Studierendenausschuss kann beratende Ausschüsse einsetzen, die dem Allgemeinen Studierendenausschuss für ihre Tätigkeit verantwortlich sind.

§ 22 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein; der Vorsitzende und der Vorstand für Finanzen (stellvertretender Vorsitzender) müssen außerdem Mitglieder des Studierendenrates sein.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden (Referat Vorstand),
 2. dem Vorstand für Finanzen (Finanzreferat), der zugleich erster Stellvertreter des Vorsitzenden ist (Referat Vorstand) sowie den
 3. sieben weiteren Referenten:
 - a) Für Finanzangelegenheiten (Finanzreferat),
 - b) Internes Qualitätsmanagement (Referat Qualitätsmanagement),
 - c) Externes Qualitätsmanagement (Referat Qualitätsmanagement),
 - d) Zusammenarbeit (Referat Zusammenarbeit),
 - e) Öffentlichkeitsarbeit (Referat Öffentlichkeitsarbeit),
 - f) Gleichstellung und Veranstaltungen (Referat Gleichstellung und Veranstaltungen)
 - g) Sport und Kultur (Referat Sport und Kultur)
- (3) Die Aufgaben und Pflichten des Referats Vorstand sind in § 26, die der Mitglieder des Finanzreferats in der Finanzsatzung in den §§ 3, 3a und 3b i.V.m dem LHG näher geregelt. Weitere nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilungen regelt der Allgemeine Studierendenausschuss nach Amtsantritt in seiner Geschäftsordnung. Es können auch weitere Unterreferate mit zuständigen Referenten in der Geschäftsordnung festgelegt werden.
- (4) Jedes gewählte Mitglied im Allgemeinen Studierendenausschuss hat eine Stimme.

§ 23 Wahl, Abwahl und Ausscheiden

- (1) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses wird zuerst mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenrat gewählt. Die übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden nach der Wahl des Vorsitzenden auf Vorschlag der Studierendenratsmitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenrat gewählt. Die Wahlen müssen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Eine ordnungsgemäße Durchführung der Konstituierung und der Wahlen liegt dann vor, wenn diese den grundsätzlich demokratischen Prinzipien entsprechen und die Maßgaben nach § 9 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1, § 11, § 11b Absatz 1, 2 und 6, § 11d, § 12a Absatz 2-5 eingehalten werden. Für konstituierende Sitzungen gilt ergänzend § 12b Absatz 1-3. Näheres wird in der Wahlsatzung geregelt.
- (2) Studierende, welche sich in einem Praxis- oder Auslandssemester befinden, können während dieses Zeitraums kein Amt im Allgemeinen Studierendenausschuss übernehmen.
- (3) Für Studierende, die ein Amt im Allgemeinen Studierendenausschuss innehaben und während Ihrer Amtszeit ein Praxis- oder Auslandssemester antreten, endet das Amt mit Antritt des Praxis- oder Auslandssemesters automatisch. Das frei gewordene Amt wird gemäß § 23 Absatz 1 schnellstmöglich neu besetzt.
- (4) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können auf Vorschlag der Studierendenratsmitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenrat abgewählt werden. § 12a Absatz 5 gilt entsprechend. Das frei gewordene Amt wird gemäß § 23 Absatz 1 neu besetzt.
- (5) Ein im Amt befindliches Mitglied im Allgemeinen Studierendenausschuss kann nur abgewählt werden, indem direkt nach der Abwahl ein Nachfolger erfolgreich gewählt und dieser die Wahl annimmt. Zu der Sitzung, in der die Abwahl und Neuwahl erfolgt gelten die Bestimmungen in § 23 Absatz 1 und § 12a Absatz 5 entsprechend. Erfolgt keine erfolgreiche Neuwahl der Ämter bleiben die vorherigen Amtsinhaber im Amt.
- (6) Stirbt ein gewähltes Mitglied im Allgemeinen Studierendenausschuss oder gehört nach den Voraussetzungen des § 1 nicht mehr der Verfassten Studierendenschaft an, so scheidet es

automatisch aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss aus. Eine Neuwahl durch den Studierendenrat muss schnellstmöglich erfolgen. § 23 Absatz 1 gilt entsprechend.

- (7) Scheidet der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gleichzeitig gemäß § 23 Absatz 3 oder 6 aus der Verfassten Studierendenschaft aus, dürfen keine weiteren Geschäfte und Entscheidungen getroffen werden, bis ein neuer Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender (Vorstand für Finanzen) gewählt wurden.

§ 24 Sitzungen

- (1) Jede Sitzung unterliegt der Anwesenheits-, der Protokoll- und der Entlastungspflicht. Die Anwesenheit wird in § 10, die ordnungsgemäße Sitzungsniederschrift und Entlastung in § 11d geregelt.
- (2) Die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet § 26 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ein. § 26 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Organmitglieder haben sich spätestens einen Tag vor Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden mit Angabe eines Grundes abzumelden. Bei unentschuldigter Abwesenheit von vier aufeinanderfolgenden offiziellen Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses oder Veranstaltungen der Verfassten Studierendenschaft kann der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses oder des Studierendenrates eine Abwahl des Referenten beantragen. Außerdem kann von Mitgliedern des Studierendenrates eine ganz oder teilweise Streichung der Workloads oder der Aufwandsentschädigung beantragt werden. Das Thema muss in der nächsten Studierendenratssitzung behandelt werden. Für eine Streichung der Workloads oder der Aufwandsentschädigung ist eine einfache Mehrheit im Studierendenrat erforderlich. § 23 Absatz 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Angestellte der Verfassten Studierendenschaft können mit mehrheitlicher Zustimmung der stimmberechtigten Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses als beratende Mitglieder ohne Stimmberechtigung an den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses teilnehmen. Bei Personalthemen dürfen die Angestellten nicht an den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses teilnehmen.
- (6) Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 25 Zuständigkeiten der Protokollführung

- (1) Für die Überprüfung und Durchführung der ordnungsgemäßen Schriftführung, für die Pflege, Ablage, Entlastung, sowie zur Einholung der zu leistenden Unterschriften für die Sitzungsniederschriften bei Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ist der Referent für internes Qualitätsmanagement hauptverantwortlich. Der Referent für internes Qualitätsmanagement kann in Absprache mit dem Vorsitzenden, die Sitzungsniederschrift auf einen anwesenden Mitarbeiter delegieren. Ist weder der Referent für internes Qualitätsmanagement noch ein Mitarbeiter anwesend, bestimmt der Vorsitzende ein anwesendes Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses für die Sitzungsniederschrift.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und möglichst in der nächsten Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses zu entlasten. Der Referent für internes Qualitätsmanagement hat Sorge zu tragen über die Entlastung, Pflege und richtiger Ablage aller Sitzungsniederschriften.

Dritter Unterabschnitt: Vorstand und Haushaltsbeauftragte

§ 26 Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende

- (1) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses ist auch Vorsitzender des Studierendenrats. Er wird vom Vorstand für Finanzen als stellvertretender Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses vertreten, wenn er verhindert ist oder sich zeitweilig ablösen lassen muss.
- (2) Der Vorsitzende ist für die Vor- und Nachbereitung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen und der Ausschüsse des Studierendenrats und des Allgemeinen Studierendenausschusses verantwortlich. Er bereitet Beschlüsse vor.
- (3) Der Vorsitzende vertritt die Verfasste Studierendenschaft nach innen und nach außen. Die Grundlage des Vertretens nach innen und außen erfolgt durch Diskussionen und Entscheidungsfindungen im Studierendenrat und dem Allgemeinen Studierendenausschuss. Betroffene Beschlüsse muss der Vorsitzende, solange diese nicht geltendes Recht verletzen umsetzen.
- (4) Der Vorsitzende wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft hin. Er koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Studierendenrats und überwacht die Durchführung der Beschlüsse.
- (5) Der Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Verfassten Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Angestellten der Verfassten Studierendenschaft, die dem Allgemeinen Studierendenausschuss zugeordnet sind. In seiner Abwesenheit übernimmt der Vorstand für Finanzen als stellvertretender Vorsitzender die Aufgaben des Vorsitzenden.
- (6) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses erstattet dem Studierendenrat über die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses mindestens einmal im Semester Bericht oder nach Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenrats. Das Finanzreferat unterstützt den Vorsitzenden bei der Berichterstattung über die aktuelle finanzielle Lage.

§ 27 Haushaltsbeauftragte

Zur Unterstützung des Vorsitzenden und des Vorstands für Finanzen bestellt der Allgemeine Studierendenausschuss einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Der Haushaltsbeauftragte ist unmittelbar dem Vorsitzenden unterstellt; der Vorsitzende gilt als Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 LHO. Der Vorstand für Finanzen arbeitet eng mit dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Erhebt der Haushaltsbeauftragte Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, hat der Vorsitzende eine Entscheidung des Studierendenrates herbeizuführen.

Dritter Abschnitt: Ergänzende zentrale Organe

Erster Unterabschnitt: Ehemaligenrat

§ 28 Aufgaben

- (1) Der Ehemaligenrat berät die zentralen Organe der Verfassten Studierendenschaft in schwierigen Fragen / Angelegenheiten und trägt damit zur Erhaltung geschaffener Strukturen sowie zur Weitergabe von Wissen und Informationen bei.
- (2) Mitglieder des Ehemaligenrates haben weder im Studierendenrat noch im Allgemeinen Studierendenausschuss ein Stimmrecht.

§ 29 Zusammensetzung

Dem Ehemaligenrat gehören Kraft Amtes der aktuelle Vorsitzende und dessen Stellvertreter an. Ergänzt wird das Organ durch maximal acht weitere ehemalige Mitglieder der zentralen Organe der Verfassten Studierendenschaft.

§ 30 Wahl und Amtszeit

Die Mitglieder des Ehemaligenrates werden durch Vorschlag der Mitglieder des Studierendenrats mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Studierendenrat gewählt. Die Wahl findet grundsätzlich offen statt. Durch einfache Mehrheit kann eine geheime Wahl verlangt werden. Die Amtszeit beträgt ein Jahr, ab Annahme der Wahl.

§ 31 Rücktritt und Neubesetzung

Die Mitglieder des Ehemaligenrates können durch eine Erklärung an den Vorsitzenden von ihrem Sitz im Ehemaligenrat zurücktreten. Freigewordene Sitze werden schnellstmöglich nach den Vorgaben des § 29 und 30 der Organisationssatzung neu besetzt.

Zweiter Unterabschnitt: Schlichtungskommission

§ 32 Aufgaben

- (1) Jeder immatrikulierte Studierende der Hochschule kann mit der Behauptung, dass die Verfasste Studierendenschaft in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absatz 2 bis 5 LHG überschritten hat, die Schlichtungskommission der Verfassten Studierendenschaft anrufen.
- (2) Die Schlichtungskommission soll binnen zwei Monaten nach Anrufung tätig werden und zunächst auf eine Befriedung des Konflikts hinwirken. Kann der Konflikt nicht einvernehmlich beigelegt werden, beschließt die Schlichtungskommission eine Empfehlung an den Studierendenrat und gibt diese den Beteiligten bekannt. Der Studierendenrat setzt sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe der Empfehlung, mit dieser auseinander.

§ 33 Zusammensetzung

- (1) Die Schlichtungskommission setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Die Beisitzer müssen Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein, der Vorsitzende muss ein Angehöriger der Hochschule, jedoch kein Mitglied der Verfassten Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein.
- (2) Der Vorsitzende der Schlichtungskommission muss über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen, die erwarten lässt, dass er den Anforderungen des Amtes gerecht wird.

§ 34 Berufung und Ausscheiden

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden in der ersten regulären Sitzung des Studierendenrats einer jeden neuen Amtsperiode berufen. Der Vorsitzende wird für die Dauer von fünf Jahren und die Beisitzer werden für die Dauer von einem Jahr berufen. Ein finanzieller Ausgleich für die Aufwendungen des Vorsitzenden kann vertraglich vereinbart werden.
- (2) Ein Ausscheiden erfolgt
 1. durch Exmatrikulation der Beisitzer oder
 2. für den Vorsitzenden durch Kündigung des Dienstverhältnisses mit der Hochschule Aalen
- (3) Bei einer Abwesenheit die voraussichtlich länger als drei Monate andauert, kann ein Ausscheiden der Beisitzer oder des Vorsitzenden erfolgen. Über das Ausscheiden in diesem Fall hat der Studierendenrat zu beraten und zu entscheiden.

Vierter Abschnitt: Dezentrale Organisation

§ 35 Verfasste Fachschaft und Fachschaftsrat

Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Verfasste Fachschaft. Aus der Verfassten Fachschaft heraus wird der Fachschaftsrat gebildet. Sie nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr. Die laut Grundordnung der Hochschule Aalen vom 09. März 2015 in der Fassung vom 02. Februar 2016 bestehenden Fakultäten sind:

1. Chemie
2. Elektronik und Informatik
3. Maschinenbau und Werkstofftechnik
4. Optik und Mechatronik
5. Wirtschaftswissenschaften

§ 36 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- (1) Der Fachschaftsrat einer Verfasste Fachschaft setzt sich aus den gewählten studentischen Fakultätsratsmitgliedern zusammen. Die Größe des Fachschaftsrates wird in der Grundordnung der Hochschule Aalen anhand der studentischen Fakultätsratsmitglieder festgelegt. Jeder Fachschaftsrat einer Verfassten Fachschaft verfügt mindestens über einen Fachschaftssprecher und einen stellvertretenden Fachschaftssprecher.
- (2) Der Fachschaftssprecher ist gemäß § 15 Absatz 1 Nummer 1b) kraft Amtes stimmberechtigtes Mitglied im Studierendenrat. Eine Stimmrechtsübertragung an den stellvertretenden Fachschaftssprecher ist ausgeschlossen.
- (3) Jedes Fachschaftsratsmitglied hat eine Stimme im Fachschaftsrat.

§ 37 Wahl, Abwahl und Ausscheiden des Fachschaftssprechers und Stellvertreters

- (1) Der Fachschaftssprecher und sein Stellvertreter werden vom Fachschaftsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus deren Mitte gewählt. Der Fachschaftssprecher und sein Stellvertreter müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. Die Wahlen müssen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Eine ordnungsgemäße Durchführung der Konstituierung und der Wahlen liegt dann vor, wenn diese den grundsätzlich demokratischen Prinzipien entsprechen und die Maßgaben nach § 9 Absatz 1 und 2, § 10 Absatz 1, § 11, § 11b Absatz 1, 2 und 6, § 11d, § 12a Absatz 2-5 eingehalten werden. Für konstituierende Sitzungen gilt ergänzend § 12b Absatz 4-5. Näheres wird in der Wahlsatzung geregelt.
- (2) Studierende, welche sich in einem Praxis- oder Auslandssemester befinden, können während dieses Zeitraums kein Amt im Fachschaftsrat übernehmen.
- (3) Tritt der Fachschaftssprecher oder sein Stellvertreter während der Amtszeit ein Praxis- oder Auslandssemester an, endet das Amt mit Antritt des Praxis- oder Auslandssemesters automatisch. Das frei gewordene Amt wird gemäß § 37 Absatz 1 schnellstmöglich neu besetzt.
- (4) Der Fachschaftssprecher oder sein Stellvertreter kann auf Vorschlag der Fachschaftsratsmitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Fachschaftsrat abgewählt werden. § 12a Absatz 5 gilt entsprechend. Das frei gewordene Amt wird gemäß § 37 Absatz 1 neu besetzt.
- (5) Ein im Amt befindlicher Fachschaftssprecher oder Stellvertreter kann nur abgewählt werden, indem direkt nach der Abwahl ein Nachfolger erfolgreich gewählt und dieser die Wahl annimmt. Zu der Sitzung, in der die Abwahl und Neuwahl erfolgt gelten die Bestimmungen in § 37 Absatz 1 und § 12a Absatz 5 entsprechend. Erfolgt keine erfolgreiche Neuwahl der Ämter bleiben die vorherigen Amtsinhaber im Amt.

- (6) Ein Fachschaftssprecher oder sein Stellvertreter scheiden gemäß den Gründen in § 39 Absatz 1 Nummer 2 und 4 automatisch aus den Ämtern aus. Eine Neuwahl durch den Fachschaftsrat muss schnellstmöglich erfolgen. § 37 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (7) Scheidet der Fachschaftssprecher und Stellvertreter gleichzeitig gemäß § 37 Absatz 3 oder 6 aus der Verfassten Studierendenschaft aus, dürfen keine weiteren Geschäfte und Entscheidungen getroffen werden, bis ein neuer Fachschaftssprecher und Stellvertreter gewählt wurde. § 12b Absatz 4 i.V.m. § 37 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (8) Die Ergebnisse der Wahl des Fachschaftssprechers und seines Stellvertreters muss dem Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft umgehend mitgeteilt werden. Das vom Fachschaftssprecher und dem Schriftführer unterschriebene Wahlprotokoll ist innerhalb von sieben Tagen an den Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft zu übermitteln. Nach der Entlastung des Wahlprotokolls durch den Fachschaftsrat ist dieses ebenfalls an den Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft zu übermitteln und Änderungen des Protokolls sind kenntlich zu machen. § 15 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 38 Ruhendes Amt von Fachschaftsratsmitgliedern

- (1) Befindet sich ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrats während der Amtszeit im Studentenstatus „Praxissemester“ oder „Auslandssemester“, so ruht seine Mitgliedschaft im Fachschaftsrat. Für diese Zeit rückt die Person gemäß der Wahlsatzung mit der nächsthöheren Stimmzahl in den Fakultätsratswahlen als Mitglied nach. Ist die jeweilige Liste erschöpft, so bleibt der Sitz für diese Zeit unbesetzt.
- (2) Mitglieder des Fachschaftsrats, deren Mitgliedschaft gemäß der in § 38 Absatz 1 erwähnten Gründen ruht, haben für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft keine Stimmberechtigung im Fachschaftsrat. Die nachgerückte Person erhält für diesen Zeitraum eine Stimmberechtigung im Fachschaftsrat. Kehrt die Person deren Mitgliedschaft während der Legislaturperiode ruhte von den in § 38 Absatz 1 erwähnten Gründen zurück, erlischt die Mitgliedschaft und Stimmberechtigung der für diesen Zeitraum nachgerückten Person.
- (3) Mitglieder des Fachschaftsrats deren Mitgliedschaft ruht, sind weiterhin Mitglieder des Fachschaftsrats ohne Stimmberechtigung.

§ 39 Ausscheiden von Fachschaftsratsmitgliedern

- (1) Ein Mitglied des Fachschaftsrats scheidet aus
 1. mit Ablauf der Amtszeit im Fakultätsrat (vgl. § 12 Absatz 4, Grundordnung der Hochschule Aalen und Regelung der Fakultätsratswahlen,
 2. durch Exmatrikulation oder
 3. durch Rücktritt aus wichtigem Grund, der dem Fachschaftssprecher gegenüber schriftlich zu erklären und dem Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft mitzuteilen ist.
 4. durch Tod
- (2) Scheidet ein Mitglied aus dem Fachschaftsrat gemäß § 39 Absatz 1 aus, so rückt die Person gemäß der Liste der Fakultätsratswahlen der jeweiligen Fakultät mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Mitglied im jeweiligen Fachschaftsrat nach. Ist die jeweilige Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Näheres ist der Wahlsatzung zu entnehmen.

§ 40 Sitzungen

- (1) Jede Sitzung unterliegt der Anwesenheits-, der Protokoll- und der Entlastungspflicht. Die Anwesenheit wird in § 10, die ordnungsgemäße Sitzungsniederschrift und Entlastung in § 11d geregelt.
- (2) Die erste (konstituierende) Sitzung des Fachschaftsrates der jeweiligen Amtsperiode wird jeweils von dem lebensältesten Mitglied des Fachschaftsrates unverzüglich nach endgültiger

Annahme des Amtes der gewählten studentischen Fakultätsratsmitglieder gemäß § 12b Absatz 4 einberufen. Dieses Mitglied leitet die Sitzung, bis die Wahl zum Fachschaftssprecher abgeschlossen ist. Nach der Wahl des Fachschaftssprechers übernimmt dieser die Sitzungsleitung. Die §§ 9 Absatz 1 und 2, 10 Absatz 1 i.V.m. § 12a Absatz 2-5, § 12b Absatz 4-5 gelten entsprechend.

- (3) Der Fachschaftssprecher beruft alle Sitzungen mit Tagesordnung bis auf die konstituierenden Sitzungen ein. § 11b Absatz 2 gilt entsprechend. Die Sitzungsleitung wird durch den Fachschaftssprecher durchgeführt. § 40 Absatz 2 bleibt unberührt. § 42 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (4) Ordentliche Sitzungen des Fachschaftsrats müssen in der Vorlesungszeit mindestens zweimal im Semester abgehalten werden.
- (5) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Fachschaftsrats finden außerordentliche Sitzungen des Fachschaftsrats statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung
- (6) Die Fachschaftsratsmitglieder haben sich spätestens einen Tag vor Sitzungsbeginn beim Fachschaftssprecher mit Angabe eines Grundes abzumelden.
- (7) Die Mitglieder des Fachschaftsrats haben sich spätestens einen Tag vor Sitzungsbeginn beim Fachschaftssprecher mit Angabe eines Grundes abzumelden. Unentschuldigtes Fehlen wird festgehalten. Häufiges fehlen bei Sitzungen, Veranstaltungen und Aktionen wird bei der Vergabe der Workloads für die Tätigkeit im Fachschaftsrat berücksichtigt. § 42 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 41 Zuständigkeiten der Protokollführung

- (1) Der Fachschaftssprecher bestimmt zu Beginn jeder Sitzung einen Protokollanten.
- (2) Für die Überprüfung und Durchführung der ordnungsgemäßen Schriftführung, für die Pflege, Ablage, Entlastung, sowie zur Einholung der zu leistenden Unterschriften für die Sitzungsniederschriften bei Sitzungen des Fachschaftsrats ist der Fachschaftssprecher hauptverantwortlich. § 11d gilt entsprechend. Der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft, können Einsicht in die Sitzungsniederschriften verlangen. Die Einsicht der Sitzungsniederschriften kann durch die Fachschaft nicht verwehrt werden.

§ 42 Fachschaftssprecher und Stellvertreter

- (1) Der Fachschaftssprecher lädt zu Sitzungen ein und leitet die Sitzungen. Er führt die laufenden Geschäfte des Fachschaftsrates, bereitet die Beschlüsse des Fachschaftsrates vor und führt sie aus. Er ist Vorsitzender des Fachschaftsrates.
- (2) Sein Stellvertreter vertritt den Fachschaftssprecher bei dessen Abwesenheit innerhalb der Verfassten Fachschaft.
- (3) Der Fachschaftssprecher vertritt die Verfasste Fachschaft gemäß § 36 Absatz 2 i.V.m §15 Absatz 1 Nummer 1b) im Studierendenrat.
- (4) Der Fachschaftssprecher einer Fachschaft erstattet mindestens einmal im Semester Bericht über die aktuelle Situation der Fachschaft und ihrem Fachbereich, sowohl im Fachschaftsrat als auch im Studierendenrat. Der Studierendenrat kann nach Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Studierendenrats einen Bericht von einer Fachschaft zu einem von ihr nach § 35 zuständigen Aufgabenbereich verlangen. Ein Fachschaftsrat kann nach Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder eines Fachschaftsrats einen Bericht von ihr nach § 35 zuständigen Aufgabenbereich verlangen. Der stellvertretende Fachschaftssprecher unterstützt den Fachschaftssprecher bei der Berichterstattung über die aktuelle Lage in der Fachschaft und im Fachbereich.

- (5) Dem Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft ist am Ende der Amtszeit der Verfassten Fachschaft durch den Fachschaftssprecher ein unterschriebener Nachweis über die Anwesenheit der Mitglieder des Fachschaftsrates bei den Sitzungen vorzulegen. Dieser ermittelt daraus die Höhe der Workloads eines jeden Mitglieds des Fachschaftsrates für die Anrechnung im Studium Generale.

Fünfter Abschnitt: Studierendenbefragung

§ 43 Zweck

Innerhalb der Verfassten Studierendenschaft können Studierendenbefragungen zu Belangen nach § 2 durchgeführt werden, die der Meinungsbildung dienen.

§ 44 Zustandekommen und Beschlussfassung

- (1) Eine Studierendenbefragung findet statt, wenn
 1. dies mindestens 3 v.H. Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft verlangen,
 2. dies mindestens eine Zweidrittelmehrheit der gewählten Fachschaftsräte aller Verfassten Fachschaften an der Hochschule Aalen verlangen oder
 3. der Studierendenrat dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (2) Das Ergebnis der Studierendenbefragung hat empfehlenden Charakter für den Studierendenrat. Der Studierendenrat muss sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, mit diesem auseinandersetzen.
- (3) Der Haushaltsplan, die Finanzsatzung, die Wahl von Organvertretern und -vertreterinnen, die Wahlsatzung und die Beitragssatzung können nicht Gegenstand von Studierendenbefragungen sein.
- (4) Die Studierendenbefragung wird vom Wahlausschuss in entsprechender Anwendung der Grundsätze der Wahlsatzung durchgeführt.
- (5) Jede Studierendenbefragung wird von mindestens einer Veranstaltung zum Zwecke der Information und Diskussion der zur Abstimmung stehenden Fragen begleitet. Zwischen Informationsveranstaltung und Beginn der Studierendenbefragung dürfen nicht mehr als zwei Wochen liegen.

Sechster Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten

§ 45 Grundsätze

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Verfasste Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Die Verfasste Studierendenschaft stellt durch das Finanzreferat vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft notwendig sind.
- (3) Die Verfasste Studierendenschaft stellt durch das Finanzreferat unverzüglich nach Ende jedes Haushaltsjahres eine Rechnung auf, die von einer fachkundigen Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem Haushaltsbeauftragten identisch ist, oder der Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen geprüft wird. Die Beauftragung der

Rechnungsprüfung erfolgt durch die Verfasste Studierendenschaft. Die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung erteilt das Rektorat der Hochschule.

- (4) Für Verbindlichkeiten der Verfassten Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verfassten Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.
- (5) Die Verfasste Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe der Beiträge ist für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes durch die Beitragssatzung festzusetzen. Sie ist vom Rektorat der Hochschule zu genehmigen, das spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres über die Festsetzung zu informieren ist. Näheres regelt die Finanzsatzung.
- (6) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann im Einvernehmen mit einer Zweidrittelmehrheit im Studierendenrat und dem Einvernehmen des Rektorats der Hochschule festlegen, dass anstelle eines Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan geführt wird. Bei Einführung eines Wirtschaftsplans ist die Organisation- und Finanzsatzung hinsichtlich Rahmenbedingungen für diesen zu erweitern und abzuändern.

§ 46 Beiträge

- (1) Die Studierenden der Hochschule Aalen leisten angemessene finanzielle Beiträge, die der Verfassten Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).
- (2) Der Studierendenrat erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und die Beitragsfälligkeit enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

§ 47 Wirtschaftliche Betätigung

- (1) Eine wirtschaftliche Betätigung der Verfassten Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Verfassten Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht.
- (2) Im Falle der Gründung eines oder Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform muss darüber hinaus der von der Verfassten Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen sein, die Einzahlungsverpflichtung der Verfassten Studierendenschaft muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein, die Verfasste Studierendenschaft muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhalten und es muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.
- (3) Die Beteiligung der Verfassten Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Rektorats der Hochschule. (vgl. § 65b Absatz 7)
- (4) Darlehen darf die Verfasste Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen. (vgl. § 65b Absatz 7 LHG)
- (5) Beim Abschluss von Werkverträgen und bei sonstigen Beschaffungsvorgängen sind die geltenden Vergabevorschriften zu berücksichtigen.

§ 48 Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan und Finanzsatzung

Die Verfasste Studierendenschaft erlässt eine Finanzsatzung, in der mindestens das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplans, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt wird.

§ 49 Mitarbeiter der Verfassten Studierendenschaft

- (1) Mitarbeiter der Verfassten Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Mitarbeiter der Hochschule (vgl. § 65b Absatz 1 Satz 3 LHG).
- (2) Die Einstellung von Mitarbeitern ist nur dann zulässig, wenn dafür im Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan der Verfassten Studierendenschaft ausdrücklich Mittel bereitgestellt wurden und diese Mittel ausreichend sind, alle durch die Mitarbeiter entstehenden Kosten zu decken.
- (3) Stellen für Mitarbeiter sind öffentlich auszuschreiben. Eine Ausnahme hiervon besteht nur bei der Einstellung von befristet beschäftigten studentischen/ wissenschaftlichen Hilfskräften.

§ 50 Studentische/ Wissenschaftliche Hilfskräfte und studentische ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Immatrikulierte Studierende ohne Mitgliedschaft im Studierendenrat, Fachschaftsrat oder dem Allgemeinen Studierendenausschuss der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen können bei der Verfassten Studierendenschaft angestellt werden. § 49 gilt unbeschadet.
- (2) Immatrikulierte Studierende ohne Mitgliedschaft im Studierendenrat, Fachschaftsrat oder dem Allgemeinen Studierendenausschuss der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen können auch über die Vergabe von Workloadstunden über das Studium Generale für ihre Tätigkeit entschädigt werden. Der Allgemeine Studierendenausschuss muss den Umfang und die Dauer der Tätigkeiten schriftlich festsetzen und dem ehrenamtlichen Helfer zur Unterschrift vorlegen. Die Höhe der zu vergebenden Workloads für die Tätigkeit wird durch den Allgemeinen Studierendenausschuss festgelegt und mit der zuständigen Stelle der Hochschule Aalen besprochen und kommuniziert. Die Übersicht über die Höhe der zu vergebenden Workloadstunden für ehrenamtliche Tätigkeiten für studentische Hilfskräfte ist dem Leitfaden für die Vergabe von Workloadstunden zu entnehmen. Der Leitfaden ist von der zuständigen Stelle an der Hochschule Aalen zu genehmigen.

§ 51 Workloadstunden und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder von Organen

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit von Organmitgliedern der Verfassten Studierendenschaft wird im Allgemeinen, mit Workloadstunden für das Studium Generale entschädigt. Die Übersicht über die Höhe der zu vergebenden Workloadstunden für eine ehrenamtliche Tätigkeit für Mitglieder von Organen ist dem Leitfaden für die Vergabe von Workloadstunden zu entnehmen. Der Leitfaden ist von der zuständigen Stelle an der Hochschule Aalen zu genehmigen.
- (2) Der Studierendenrat kann für seine Mitglieder ein Sitzungsgeld festsetzen. § 6 Absatz 2 und § 51 Absatz 1 gelten unbeschadet. Näheres regelt die Finanzsatzung.
- (3) Der Studierendenrat kann für die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses eine angemessene Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld festsetzen. Legt der Studierendenrat für die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses eine Aufwandsentschädigung fest, erhalten diese keine Workloadstunden für ihre Tätigkeit im Allgemeinen Studierendenausschuss. § 6 Absatz 2 gilt unbeschadet. Legt der Studierendenrat ein Sitzungsgeld fest, gilt § 6 Absatz 2 und § 51 Absatz 1 unbeschadet. Näheres regelt die Finanzsatzung.
- (4) Weitere Organe der Verfassten Studierendenschaft können keine Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen erhalten.

Siebter Abschnitt: IT-Infrastruktur

§ 52 Einbindung der Verfassten Studierendenschaft in die Hochschul Domäne

Die EDV-Geräte der Verfassten Studierendenschaft werden mit dem Einvernehmen der Hochschule Aalen in die Domäne der Hochschule Aalen eingebunden. Die Verfasste Studierendenschaft verpflichtet sich, alle anfallenden Lizenzgebühren und sonstige Kosten die für die Einbindung und den Unterhalt entstehen zu entrichten und einen entsprechenden Punkt dauerhaft in ihren Haushaltsplan aufzunehmen.

§ 53 Elektronische Kommunikation innerhalb und nach Außen in der Verfassten Studierendenschaft

- (1) Die Studierendenratsmitglieder kommunizieren untereinander und nach außen in elektronischer Form mit den Studenten-E-Mailadressen der Hochschule Aalen.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss kommuniziert hauptsächlich in elektronischer Form mit den E-Mailadressen die speziell für den Allgemeinen Studierendenausschuss vorgesehen sind. Jedem Referat wird mindestens eine E-Mailadresse zugewiesen. Ausweichend kann auch bei fehlendem Zugriff mit den Studenten-E-Mailadressen der Hochschule Aalen kommuniziert werden. Eine Kommunikation mit privaten E-Mailadressen und sonstigen nicht der Verfassten Studierendenschaft zuordnungsbaaren E-Mailadressen wird untersagt. Näheres wird im Leitfaden für die Verwendung von E-Mailadressen der Verfassten Studierendenschaft geregelt.
- (3) Die gewählten Mitglieder der Verfassten Fachschaften kommunizieren in elektronischer Form mit den Studenten-E-Mailadressen der Hochschule Aalen oder mit eigenen E-Mailadressen der Verfassten Fachschaften.
- (4) Die Datenschutzbestimmungen sowie die Benutzungsordnung der Campus IT der Hochschule Aalen gelten entsprechend.
- (5) Die Ausgabe des IT-Equipments an die gewählten Organmitglieder oder Mitarbeiter der Verfassten Studierendenschaft wird in der Ordnung für die IT-Infrastruktur und Ausgabe von IT-Equipment geregelt

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 54 Änderung der Organisations-, Finanz-, Wahl- und Beitragssatzung

- (1) Die Organisations-, Finanz, Wahl- und Beitragssatzung kann durch Änderungssatzung oder Neufassung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Studierendenrates beschlossen werden muss, geändert werden. Die Änderungssatzung oder Neufassung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden. Die Genehmigung darf gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 und 4 LHG nur versagt werden, wenn die Satzung rechtswidrig ist.
- (2) Die Organisationssatzung kann auch durch Änderungssatzung oder Neufassung, die in einer Urabstimmung unter den Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft beschlossen wird, geändert werden. Der Beschluss über die Änderungssatzungen zur Organisationssatzung oder zur Neufassung bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Änderungsvorschläge mit Erläuterungen sind beim Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses einzureichen. Sie müssen dem geltenden Recht entsprechen und von einem Prozent der Studierenden (Stichtag: 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres), mindestens jedoch 30 Studierenden unterzeichnet sein. Der Studierendenrat legt den Termin für die Urabstimmung fest und macht ihn öffentlich bekannt. Die Urabstimmung darf nur in der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Die Änderungssatzung oder Neufassung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden. Die Genehmigung darf gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 und 4 LHG nur versagt werden, wenn die Satzung rechtswidrig ist.

§ 55 Genehmigung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans

Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan der Verfassten Studierendenschaft wird vom Studierendenrat mit einfacher Mehrheit verabschiedet und dem Rektorat zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Genehmigung darf gemäß § 65b Absatz 6 Satz 3 und 4 LHG nur versagt werden, wenn der Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan rechtswidrig ist. Näheres regelt die Finanzsatzung.

§ 56 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch Anschlag an der Anschlagtafel (Beethovenstr. 1, OG, vor dem Rektorat) der Hochschule in Kraft. Außerdem wird die Satzung digital an alle Studierende per E-Mail versandt

Aalen, den 01.03.2018

gez. Christian Wilhelm

Vorsitzende des Studierendenrats



Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft i. d. F. vom 01.03.2018

Öffentlich bekannt gemacht durch Anschlag gem. § 1 Abs. 1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Aalen – Technik und Wirtschaft vom 29. März 2000 i.d.F. vom 14. November 2001.

Angeschlagen am:

19. April 2018

Abgenommen am:

04. Juni 2018

Beurkundet:

Aalen, den 19.04.2018



A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'U' followed by a horizontal line and a small flourish.

Claudia Uhrmann
Kanzlerin